

BUNDESMINISTER  
FÜR SOZIALE SICHERHEIT UND GENERATIONEN  
Mag. Herbert Haupt

XXII. GP.-NR  
126 /AB

2003 -04- 14  
zu 178 /J

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Parlament  
1010 Wien

Wien, am 7. April 2003

GZ 30.004/18-VII/16/03

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete parlamentarische Anfrage Nr. 178/J des Abgeordneten Pirklhuber, Freundinnen und Freunde wie folgt:

**Fragen 1 und 3:**

Grundsätzlich möchte ich festhalten, dass mein Ressort im Zusammenhang mit der Vollziehung des Gentechnikgesetzes vor allem für Fragen der Sicherheit für die Gesundheit des Menschen und die Umwelt, für die entsprechende Sicherheitsbewertung und daraus resultierende Maßnahmen zuständig ist. Im Kontext mit der Vollziehung der Regelungen über den biologischen Landbau ist sicherzustellen, dass die entsprechende Kennzeichnung von Biolandbauprodukten (dies impliziert die Bezeichnung „gentechnikfrei“) eingehalten werden kann.

Aus den Prämissen „Schutz der Gesundheit und Umwelt“ und „Sicherstellung der Kennzeichnung von aus biologischer Landwirtschaft erzeugten Lebensmitteln“ ergeben sich auch die für mein Ressort maßgeblichen Anknüpfungspunkte. Da die Koexistenzproblematik aber vor allem durch die Setzung geeigneter landwirtschaftlicher Maßnahmen im Saatgutbereich (Zuständigkeit Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft) und Anbaubereich (Landwirtschaftskompetenz der Länder) gelöst werden muss, ist ein koordiniertes Vorgehen der zwei auf Bundesebene betroffenen Ressorts mit den Ländern erforderlich.

Eine entsprechende Bund- Länderarbeitsgruppe wurde daher bereits konstituiert und soll demnächst ihre Arbeit aufnehmen. Mein Ressort wird in dieser Arbeitsgruppe vertreten sein. Grundsätzlich wird aus meiner Sicht ein Mix mehrerer vor allem im Bereich der Landwirtschaft zu setzenden Maßnahmen in Betracht kommen. Eine Maßnahme ist sicher die Etablierung von nachvollziehbaren und praktikablen Grenzwerten. Auf Bundesebene bin ich diesbezüglich gemeinsam mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft immer für möglichst niedrige Grenzwerte für den Anteil an „zufälligen“ Kontaminationen mit GVO in konventionellen Produkten eingetreten.

Darüber hinausgehende Maßnahmen wie die Etablierung von geeigneten Sicherheitsabständen, eventuelle biologische Sicherheitsmaßnahmen, Maßnahmen im Sinne einer guten landwirtschaftlichen Basis, etc. werden in der Arbeitsgruppe konkret zu diskutieren sein.

#### **Frage 2:**

Im Bereich meines Ressorts wurde im Jahr 2002 ein Forschungsprojekt des Landes Oberösterreich mitfinanziert, in dem eine Untersuchung der Situation im Lande Oberösterreich angestellt wird. Dabei werden am Beispiel Raps und Mais die unterschiedlichen Parameter analysiert, die für die Ausbreitungsproblematik bei allfälligen künftigen GVO-Kulturen relevant sein können und drei Grundszenarien im Zusammenhang mit der möglichen Ausweisung von gentechnikfreien Bewirtschaftungsgebieten erstellt, ohne allerdings auf die EU-rechtlichen Gegebenheiten einzugehen. Darüber hinaus liegen meinem Ressort keine Daten darüber vor, wie sich ein künftiger Anbau von GVO-Pflanzen auf die landwirtschaftliche Erzeugung in Österreich auswirken kann. Ich verweise diesbezüglich auf die Beantwortung der Anfrage 179/J durch den Herrn Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.

#### **Fragen 4 und 6:**

Diese hier angesprochenen Fragen werden in der erwähnten Arbeitsgruppe eingehend zu diskutieren sein.

#### **Frage 5:**

Grundsätzlich halte ich diese Auffassung der Kommission für nicht ausreichend. Freiwillige Vereinbarungen sind aber ein Instrument, das jedenfalls in der weiteren Diskussion berücksichtigt werden muss.

- 3 -

**Fragen 7 bis 9:**

Fragen der zivilrechtlichen Haftung und des Schadenersatzes für betroffene Landwirte fallen grundsätzlich nicht in den Wirkungsbereich meines Ressorts. Derzeit sind solche Fragen auf Grund des im ABGB geregelten Nachbarrechts zu lösen. Weitere Haftungsregelungen wären meiner Ansicht nach durch eine entsprechende Erweiterung des Produkthaftungsrechtes im Sinne des Verursacherprinzips vorzusehen.

**Fragen 10 und 11:**

Grundsätzlich kann der Ansatz der Kommission, die Fragen der Koexistenz rein auf nationaler Ebene zu regeln nicht zielführend sein, da diese Problematik bereits europaweit existiert und somit auch klare europarechtliche Rahmenbedingungen festzulegen sind. Diese mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft koordinierte Haltung wurde auch bereits der Kommission mitgeteilt.

Mit freundlichen Grüßen  
Der Bundesminister:

